

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Winfried Wolf und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/11429 –**

Abschiebung einer kurdischen Familie in die Türkei

Am 14. Juli 1998 wurden der Kurde A. D. sowie seine schwangere Ehefrau und ihre drei minderjährigen Kinder aus dem Kirchenasyl der evangelischen Gemeinde in Mutterstadt (Rheinland-Pfalz), wo die Familie Schutz gesucht hatte, polizeilich abgeführt und noch am selben Tag in die Türkei (Istanbul) abgeschoben.

Das Verwaltungsgericht Neustadt hatte in mehreren asylrechtlichen Entscheidungen die vorgebrachten zentralen Asylgründe von A. D., vor allem seine Desertion aus der türkischen Armee, nicht für glaubwürdig erachtet und in diesem Zusammenhang entsprechende Dokumente für gefälscht gehalten.

A. D. wurde nach seiner Ankunft in Istanbul zunächst von der Flughafenpolizei, dann von der Anti-Terror-Einheit der Polizei auf verschiedenen Polizeistationen tagelang verhört, bevor er ins Militärgefängnis Ismir-Sirinyer verlegt wurde. Gegen A. D. läuft nun ein Prozeß wegen Fahnenflucht vor dem Militärgericht. Dieser hat am 26. August 1998 begonnen und ist jetzt auf den 23. September 1998 vertagt worden. Darüber hinaus sind mehrere politische Strafverfahren vor dem Staatssicherheitsgericht in Diyarbakir anhängig. Nach Aussagen von Verwandten, die A. D. in der Haft besuchen konnten, wurde dieser während der tagelangen Verhöre mißhandelt und mußte aufgrund schwerer gesundheitlicher Beschwerden zweimal ins Militärkrankenhaus von Ismir eingeliefert werden.

Die Einschätzungen der Asyldienststellen des Verwaltungsgerichtes Neustadt basieren teilweise auch auf den Lageberichten des Auswärtigen Amtes zur potentiellen Gefährdung von abgeschobenen Kurden bzw. Deserteuren nach Ablehnung ihres Asylantrages.

Nach Einschätzung des Deutschen Generalkonsulats in Istanbul wurden in jüngster Zeit immer mehr „Problemfälle“ an die Vertretung herangetragen. In dem Fall M. A. A. waren das Generalkonsulat wie auch Landes- und Bundesbehörden aktiv daran beteiligt, daß ein nach seiner Abschiebung in die Türkei gefolterter Kurde wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren konnte, um hier sein Asylverfahren fortzusetzen.

Der Kriminalisierung von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren stehen folgende internationale Beschlüsse entgegen:

- Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen hat in einer Entschließung vom 8. März 1993 (DOC.E/CN.4/1993/L. 107) unter Hinweis auf ihre eigene Resolution vom 8. März 1989 auf das „Recht eines jeden Menschen (aufmerksam gemacht), im Rahmen der legiti-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 25. September 1998 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

men Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, wie es in Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte niedergelegt ist, aus Gewissensgründen den Militärdienst zu verweigern (...)".

- Die Teilnehmerstaaten der OSZE haben in den Kopenhagener Dokumenten vom 29. Juni 1990 in Artikel 18 u.a. erklärt: "Die TN-Staaten stellen fest, daß die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen das Recht jedes einzelnen auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt hat".
- Im Beschuß Nr. R. (87) 8 der Ministerkonferenz des Europarates aus dem Jahr 1987 heißt es: „Jede Person, die einer allgemeinen Wehrpflicht unterliegt, aber aus Gewissensgründen die Ableistung des Dienstes an der Waffe ablehnt, soll das Recht haben, sich von dieser Verpflichtung (...) befreien zu können“.
- Am 13. Oktober 1998 verabschiedete das Europäische Parlament einen Aufruf zum Thema Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst. Hierin wird gefordert: „... (daß) unter voller Wahrung der Grundsätze der Freiheit und der Gleichbehandlung der Kommissionsbürger alle Militärpflichtigen das Recht (haben), zu jedem beliebigen Zeitpunkt aus Gewissensgründen den Militärdienst mit oder ohne Waffen verweigern zu dürfen“.

Vorbemerkung

Das Auswärtige Amt erstellt im Rahmen der Amtshilfe nach Artikel 35 Abs. 1 Grundgesetz und den §§ 14 und 99 Verwaltungsgerichtsordnung Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in einer Reihe von Staaten, zu denen auch die Türkei gehört. Die Berichte sollen vor allem dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe im Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder im Abschiebungsverfahren rechtskräftig abgelehnter Asylbewerber dienen. Bei ihrer Erstellung werden sämtliche zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen herangezogen. Dazu gehören Informationen von Menschenrechtsgruppen, Oppositionskreisen, Rechtsanwälten, UNHCR, Regierungskreisen sowie Abgeschobenen. Die Lageberichte sind als „Verschlußsache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Durch das restriktive Weitergabeverfahren soll sichergestellt werden, daß die Lageberichte möglichst objektiv formuliert und so weit wie möglich aus der öffentlichen Diskussion herausgehalten werden können. Ferner sollen vertrauliche Quellen und Informationen dadurch weitgehend geschützt bleiben. Aus diesem Grund nimmt die Bundesregierung nicht öffentlich zum Inhalt von Lageberichten Stellung. Das Auswärtige Amt stellt auf Anfrage aber sicher, daß Abgeordnete des Deutschen Bundestages Einsicht in einzelne Lageberichte nehmen können.

1. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß aufgrund der offensichtlichen Häufung von Menschenrechtsverletzungen nach Abschiebungen in die Türkei eine Überprüfung der Lageberichte des Auswärtigen Amts, besonders was die Einschätzung der Gefährdung abgeschobener Asylbewerber und speziell von Kurden angeht, angebracht ist?

Der in der Vorbemerkung genannte Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei wird in regelmäßigen Zeitabständen aktualisiert. Die letzte Aktualisierung erfolgte im September 1998.

2. Was tut die Bundesregierung, um Menschenrechtsverletzungen und politisch motivierte Verfolgung von abgeschobenen Asylbewerbern zu verhindern?

Zwischen der Bundesregierung und der türkischen Regierung besteht ein ständiger Dialog über Menschenrechte. Die Bundesregierung geht jedem ihr bekannten Fall nach, in dem konkrete Hinweise vorliegen, daß Abgeschobene nach ihrer Rückkehr in die Türkei Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sind, und interveniert gegebenenfalls mit diplomatischen Mitteln bei der türkischen Regierung.

3. Wie viele Abschiebungen in die Türkei (Straftäter, Asylbewerber etc.) hat es im Jahr 1997 und im ersten Halbjahr 1998 gegeben?

Im Jahr 1997 fanden 5 941 Abschiebungen auf dem Luftweg in die Türkei statt. Im ersten Halbjahr 1998 waren es 3 269 Abschiebungen. Abschiebungen auf dem Land- bzw. Seeweg werden nicht statistisch erfaßt, ebensowenig erfolgt eine statistische Aufschlüsselung nach Straftätern bzw. abgelehnten Asylbewerbern.

4. Wie viele Fälle von Menschenrechtsverletzungen und politischer Verfolgung nach Abschiebung in die Türkei sind der Bundesregierung bekannt?

Auf den in der Vorbemerkung genannten Lagebericht wird verwiesen.

5. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um den Betroffenen Beistand zu leisten?

Die Möglichkeit zu konsularischer Betreuung besteht aufgrund der türkischen Staatsangehörigkeit der Abgeschobenen nicht. Die deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei bemühen sich jedoch soweit erforderlich um eine Aufrechterhaltung des Kontakts zu den betroffenen Personen auch über die erfolgte Abschiebung hinaus.

6. Sind der Bundesregierung Berichte des türkischen Menschenrechtsvereins IHD bekannt, wonach westtürkische Provinzen Zugangssperren für Kurden verhängt haben?

Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diese Vorgänge im Hinblick auf die für Asylverfahren bisher zentrale Annahme einer „inländischen Fluchtautonome“ sowie der Nichtannahme einer „Gruppenverfolgung“ von Kurden?

Zugangssperren für Kurden in westtürkischen Provinzen sind der Bundesregierung nicht bekannt. Allerdings berichtet der Menschenrechtsverein IHD von einzelnen lokal beschränkten Maßnahmen, die es Saisonarbeitern untersagen, in Tourismuszentren

wie Antalya und Alanya an den Strand zu gehen. Im übrigen wird auf den in der Vorbemerkung genannten Lagebericht verwiesen.

7. Ist die Bundesregierung bereit, sich für die Freilassung des oben genannten A. D. einzusetzen und der Familie eine Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen, um ihr hier den Abschluß ihres Asylverfahrens zu ermöglichen?

Das Asylverfahren von A. D. wurde beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Tatsache, daß A. D. in der Türkei wegen seiner Desertion strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird, steht nach deutschem Recht einer Abschiebung nicht entgegen und begründet daher grundsätzlich keinen Anspruch auf Schutz vor politischer Verfolgung. Mit entsprechenden Sanktionen hat jeder türkische Staatsbürger zu rechnen, der sich in der Türkei seiner Wehrpflicht durch Desertion entzieht. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß A. D. nach eigenen Angaben während seines Verfahrens in Deutschland bei den türkischen Behörden eine Selbstanzeige wegen Fahnenflucht gemacht hat.

Aus Sicht der Bundesregierung besteht für die Gestattung einer Wiedereinreise daher keine Veranlassung. Die Bundesregierung ist allerdings bestrebt, den Prozeß gegen A. D. vor dem Militärgericht in Ismir zu beobachten.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnis von einem aktuellen Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, in dem die sog. Staatssicherheitsgerichte in der Türkei und damit auch die von diesen gefällten Urteile als nicht rechtsstaatlich charakterisiert werden?

Wenn ja, welche Auswirkungen hat ein solches Urteil für Asylbewerber, die von solchen türkischen Gerichten verurteilt wurden bzw. solche Verfahren zu erwarten haben?

Der Bundesregierung ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache Incal ./. Türkei vom 9. Juni 1998 (41/1997/825/1031) bekannt. Darin hat der Gerichtshof u. a. festgestellt, daß die Verurteilung des Beschwerdeführers durch das Staatssicherheitsgericht Ismir gegen Artikel 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstößt, wonach u. a. über eine strafrechtliche Anklage vor einem „unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht“ verhandelt werden muß. Der Gerichtshof hat diese Konventionsbestimmung als verletzt angesehen, weil an dem Verfahren vor dem Staatssicherheitsgericht – neben zwei Berufsrichtern – ein Militärrichter mitgewirkt hatte, an dessen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aus der Sicht des Beschwerdeführers Zweifel bestehen mußten. Bereits die Europäische Kommission für Menschenrechte war in ihrem Bericht vom 25. Februar 1997 zum gleichen Ergebnis gelangt. 8 von 20 an der Entscheidung des Gerichtshofs beteiligten Richtern haben hinsichtlich der mehrheitlich festgestellten Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK ihre abweichende Auffassung dargelegt.

Im übrigen werden alle Erkenntnisse und Umstände, aus denen sich Hinweise für eine potentielle Gefährdungslage bei einer Rückkehr in das Herkunftsland ergeben, im individuellen Asylverfahren berücksichtigt.

9. Wurden die genannten internationalen Beschlüsse von der Bundesregierung mitgetragen?

Die Bundesregierung hat in der Menschenrechtskommission (MRK) der Vereinten Nationen davon abgesehen, den Resolutionsentwurf E/CN.4/1993/L.107 vom 8. März 1993 (= MRK-Res. 1993/84 vom 10. März 1993) zur Wehrdienstverweigerung mit einzubringen, weil die Resolution das Recht auf Wehrdienstverweigerung nicht auch Angehörigen von Freiwilligen-Armeen zugilligte. Unter Abgabe einer entsprechenden Erklärung hat Deutschland aber für die Resolution gestimmt. Das Kopenhagener Dokument von 1990 wurde unter aktiver Mitwirkung der Bundesregierung erarbeitet. Die Empfehlung Nr. R (87) 8 vom 9. April 1987 der Ministerkonferenz des Europarats wurde auch mit der deutschen Stimme angenommen. Das Dokument A3-15/89 vom 13. Oktober 1989 zur Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen und zum Ersatzdienst ist eine Entschließung des Europäischen Parlaments, an deren Zustandekommen Regierungen keinen unmittelbaren Anteil haben.

Keines der genannten Dokumente fordert ein Recht auf Asyl aufgrund von Wehrdienstverweigerung.

10. Inwieweit ergibt sich aus Sicht der Bundesregierung aus den internationalen Beschlüssen Handlungsbedarf im Fall von A. D.?

Auf die Antworten zu den Fragen 7 und 9 wird verwiesen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333